

Urlaubsrisiken in Corona-Zeiten

Meeresrauschen, Küsten und Sandstrände – was für manche derzeit noch verlockender wirkt, als im Normalfall und auch gesundheitlich positive Effekte hat, kann heuer aber **unter Umständen mit arbeitsrechtlichen Risiken verbunden** sein, wie Dr. Johannes Barth im „med.ium“, der Fachzeitschrift der Salzburger Ärztekammer, berichtet. Konkret geht es hier darum, **wann Arbeitgeber*innen für eventuelle Arbeitsausfälle die Verantwortung zu übernehmen haben und wann** diese Pflichten auf die **Arbeitnehmer*innen selbst** fallen.

Wann haften die Arbeitnehmer*innen für Ausfälle selbst?

- Bei **Reisen in Ländern** für die eine **explizite Reisewarnung** gilt. Hier können eine verspätete Rückkehr aus dem Urlaub oder eine verpflichtende Selbstisolation bei der Rückkehr sogar eine Dienstpflichtverletzung bedeuten, die im **schlimmsten Fall** mit einer **Kündigung** einhergeht. Die Informationen des Ministeriums zu den betroffenen Ländern finden Sie hier: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>
- Sollte es beim Antritt einer Reise noch keine Reisewarnung geben und sich die **Lage verändern** – etwa durch behördliche Quarantäne im Urlaubsland – oder bei der Rückkehr eine Selbstisolation nötig sein, dann trifft die **Arbeitnehmer*innen kein Verschulden. Dennoch muss bewiesen werden, dass alles unternommen worden ist**, um rechtzeitig an den Arbeitsplatz zurückzukehren. Sollte das nicht gelingen, kann es sein, dass eine Gehaltsfortzahlung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit eingestellt wird.
- **Wenn sich Arbeitnehmer*innen freiwillig** und ohne behördliche Anordnung **in die Selbstisolation begeben**, muss das Entgelt für diese Dauer nicht bezahlt werden.

Wann haften die Arbeitgeber*innen für die Ausfälle?

- Wenn ein **positiver SARS-CoV-2-Befund** vorliegt gelten betroffene Arbeitnehmer*innen als arbeitsunfähig. Sie müssen ihre Arbeitgeber*innen unverzüglich informieren, bekommen aber ihre Bezahlung wie bei jeder andere Erkrankung auch weiterhin.
- Werden Arbeitnehmer*innen **behördlich unter Quarantäne gestellt** – etwa weil sie unter Verdacht einer Covid-19-Infektion stehen – dann stellt die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bescheid aus. In diesem Fall müssen Arbeitgeber*innen bis zum Ende der Quarantäne das Entgelt weiterbezahlen. Allerdings können sie dann einen Antrag auf die Erstattung dieser Kosten stellen.

Generell empfiehlt es sich, auf **ausreichende Kommunikation** zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen zu setzen. **Beim Planen** von Urlaubsreisen sollte immer darauf geachtet werden, dass **aktuelle Informationen** eingeholt werden. Idealerweise sollten vor Urlaubsantritt auch **Details** wie ein möglicher „verspäteter“ Dienstantritt **besprochen werden**.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre **Präventivkräfte des AMD Salzburg** gerne zur Verfügung. Besuchen Sie auch unsere Homepage www.amd-sbg.at.